

# RS OGH 1992/12/15 4Ob112/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1992

## Norm

MedienG §9 Abs3  
MedienG §12 Abs2  
UrhG §78

## Rechtssatz

Eine Entgegnung im Sinne des MedG besteht in der Darstellung, daß und wie weit die Tatsachenmitteilung unrichtig oder in irreführender Weise unvollständig sei und woraus sich dies ergebe, sowie in der Behauptung der Tatsachen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig seien oder letztere in einem erheblichen Punkt ergänzten. Über einen solchen Entgegnungsanspruch ist aber nicht in einem Rechtsstreit nach § 78 UrhG abzusprechen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 112/92  
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 112/92  
Veröff: ÖBI 1993,39 = MR 1993,61 (Walter)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0067290

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)